

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen. An Weisungen sind sie nicht gebunden. Die von der Universitätsstadt Tübingen entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit jedoch gemäß § 104 GemO BW die besonderen Interessen der Universitätsstadt Tübingen zu berücksichtigen und unterliegen insoweit den Weisungen des Gemeinderats.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats im Rahmen des geltenden Rechts.
- (5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

§ 2 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Geschäftsführung und der gemäß § 10a des Gesellschaftsvertrags eingerichtete Beirat nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der Beirat darf lediglich Anregungen geben und Empfehlungen aussprechen; Stimmrechte stehen ihm nicht zu.
- (2) Die Einberufung muss in Textform einschließlich E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung sowie unter Mitteilung der Zeit und – soweit einschlägig – des Tagungsorts bzw. der zur Teilnahme erforderlichen elektronischen Zugangsdaten mit einer Frist von einer Woche ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs erfolgen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Beratungsunterlagen sind entweder mitzusenden oder über ein geeignetes Online-Portal zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, sowie mindestens ein Mitglied je entsendenden Gesellschafter anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel am Ort der Gesellschaft statt. Der/Die Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden, dass eine Aufsichtsratssitzung mittels Videokonferenz stattfindet und dass die Mitglieder ihre Stimme mittels Videokonferenz ausüben („virtuelle Aufsichtsratssitzung“). Der/Die Vorsitzende kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden, dass die Aufsichtsratsmitglieder, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Aufsichtsratssitzung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte ausüben („hybride Aufsichtsratssitzung“). Das Abhalten einer virtuellen oder hybriden Aufsichtsratssitzung ist nur dann zulässig, wenn kein Mitglied der Entscheidung innerhalb von drei Tagen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs widerspricht. Bei der hybriden und virtuellen Aufsichtsratssitzung hat der/die Vorsitzende angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich in Bild und Ton zu beteiligen. Es obliegt den Mitgliedern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich technisch einzurichten.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, einem Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Verhandlung teilgenommen hat, und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH“ abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtsdauer.
- (8) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 3 Pflichten und Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Gesellschaft mit eigener Verantwortung und eigenem Aufgabenbereich. Er führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und dieser Geschäftsordnung. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds zu beachten.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Berichte sowie Beratungen und Geheimnisse der Gesellschaft (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige sowie sonstige hinzugezogene Dritte von dem/der Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat auf Verlangen der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Universitätsstadt Tübingen in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen in entsprechender Anwendung des § 394 Aktiengesetz hinsichtlich der Berichte, die sie der Universitätsstadt Tübingen zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- (4) Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass ausscheidende Mitglieder die ihnen überlassenen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit der Versicherung zurückgeben, keine Abschriften zurückbehalten zu haben.
- (5) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist vorher der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats hierüber zu unterrichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet unverzüglich, ob die Information weitergegeben werden darf oder nicht.

§ 5 Wertgrenzen für einzelne zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Wertgrenze für die Aufnahme neuer Darlehen durch die Gesellschaft, ab deren Erreichen die Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. f) des Gesellschaftsvertrags erforderlich ist, beträgt 50.000 €.
- (2) Die Wertgrenze für die Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Gewährung freiwilliger Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen, ab deren Erreichen die Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. g) des Gesellschaftsvertrags erforderlich ist, beträgt 10.000 €.
- (3) Der Streitbetrag, ab dessen Erreichen die Einleitung eines Rechtsstreits der Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. h) des Gesellschaftsvertrags bedarf, beträgt 25.000 €.
- (4) Die Wertgrenze für Mehrausgaben des genehmigten Wirtschaftsplans, ab deren Erreichen die Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. i) des Gesellschaftsvertrags erforderlich ist, beträgt 25.000 € netto.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2026 in Kraft.

Zustimmung Aufsichtsrat:	xx.xx.2026
Zustimmung Gesellschafterversammlung:	xx.xx.2026